
Anhörung zum „BAföG“ am 21. Mai 2007
Stellungnahme des
Bundes demokratischer Wissenschaftlerinnen und
Wissenschaftler (BdWi)
(Torsten Bultmann – Bundesgeschäftsführer)

A. Soziale Lage der Studierenden im Lichte des 17. BAföG-Berichts

- 1. Wie bewerten Sie grundsätzlich die gegenwärtige Leistungsfähigkeit des BAföG, die Lebenshaltungskosten der geförderten Studierenden hinreichend zu decken? Welche mittel- bis langfristige Entwicklung erwarten Sie in diesem Zusammenhang, wenn vorerst keine Anpassung der Bedarfssätze und Freibeträge erfolgt?*
- 2. Wie bewerten Sie die Entwicklung der Gefördertenzahlen und -quote und welche Konsequenzen resultieren daraus für die Weiterentwicklung des BAföG?*
- 3. Wie bewerten Sie die Auswirkungen der Einführung von Studiengebühren in einigen Bundesländern auf die Finanzierung des Lebensunterhalts der Studierenden? Inwieweit berücksichtigt der 17. BAföG-Bericht diesen Aspekt bzw. weist Ergebnisse zu diesen Zusammenhängen auf?*
- 4. Der 17. BAföG-Bericht geht von Anpassungsrückständen von 10,3 % bei den Bedarfssätzen und 8,7 % bei den Freibeträgen aus. Welchen Anpassungsbedarf sehen Sie bezüglich der Bedarfssätze, der Freibeträge oder der Sozialpauschalen?*
- 5. Sehen Sie Möglichkeiten einer sinnvollen Differenzierung, etwa hinsichtlich einer Schwerpunktsetzung bezüglich Bedarfssätzen und Freibeträgen oder auch zeitlichen Staffelung etwaiger Anpassungsmaßnahmen?*

Die »Leistungsfähigkeit« des BAföG (Frage 1), die Zielgruppe zu erreichen, auf die es einmal zugeschnitten war, nimmt seit ca. Mitte der 70er Jahre ab. Dies hängt mit verschiedenen Faktoren (Einführung und Erweiterung von Darlehenskomponenten ab 1974, »chronisches« Hinterherhinken der jeweiligen Anpassungsnovellen hinter der Preis- und Einkommensentwicklung, fast vollständige Abschaffung des Schüler-BAföGs 1983....) zusammen, die natürlich nicht der gegenwärtigen Bundesregierung unmittelbar ange lastet werden können. Das heißt aber auch: Wenn im Rahmen einer »kleinen Novelle« die Bildungsbeteiligung aus den unteren Einkommensgruppen nachhaltig erhöht werden soll, dann dürfte eine – für sich genommen politisch begrüßenswerte - Erhöhung der Freibeträge (8,7%) und der Bedarfssätze (10,3 %) im Sinne einer bloßen *Kompensation* der Kostenentwicklung seit der letzten Novelle nicht ausreichend sein (Frage 4)

Ein Grund für die Stagnation des BAföG ist auch seine komplizierte, sehr stark von wechselnden politischen Mehrheiten und Konjunkturen abhängige Struktur. Daher sollte möglichst zeitnah zur jetzigen Novelle über eine grundlegende Reform der Studienfinanzierung im Sinne einer Stärkung elternunabhängiger, pauschal gewährter Zuschusskomponenten nachgedacht werden. Dabei können Elemente der *Strukturreformdebatte*, die zwischen 1995-2001 mit einem großen politischen Einigungspotential zwischen Parteien und maßgeblichen Bildungsverbänden geführt wurde, wieder aufgegriffen werden (Näheres dazu im Abschnitt C)

Über die Motive des Rückgangs der Studierendenzahlen im zeitlichen Zusammenhang mit der Einführung von Studiengebühren in einigen Bundesländern (Frage 3) liegen derzeit noch keine gesicherten Daten vor. Ungeachtet dessen werden die Folgen von Studiengebühren im 17. BAföG-Bericht bagatellisiert, wenn unter bloßem Hinweis auf »sozial ausgestaltete« Kreditangebote der Länder ein Handlungsbedarf verneint wird. Generell erhöhen sich die durchschnittlichen Studienkosten durch Gebühren um 83 €pro Monat. Die Kreditangebote zielen vorrangig auf solche jungen Menschen, welche die Gebühren nicht über das elterliche Vermögen direkt entrichten können. Man darf folglich davon ausgehen, dass es hier eine große gemeinsame Schnittmenge mit der Zielgruppe des BAföG gibt. In Abhängigkeit von Laufzeit und Zinsen werden die effektiven Studienkosten für Kreditnehmer erheblich größer als für diejenigen, die nicht auf Kredite angewiesen sind. In jedem Fall steigt somit das finanzielle Risiko, wie es mit der Entscheidung über ein Studium verbunden ist, für Jugendliche aus einkommensschwächeren Schichten über das bisherige Maß hinaus! Anders gesagt: *Studiengebühren machen »hintenherum« die Förderungseffekte wieder zunichte, die eine BAföG-Novelle anstrebt*. Natürlich ist eine »Quersubventionierung« von Studiengebühren in Länderverantwortung keine unmittelbare Aufgabe des Bundes. Eine sinnvolle Sofort- oder Übergangsmaßnahme könnte jedoch sein, a) alle BAföG-Empfänger pauschal von der Gebührenpflicht zu befreien oder b) über die Länder Zuschüsse zu Studiengebühren im Rahmen des BAföG (»Sozialstipendien«) zu gewähren, wie von der 67. o. MV des DSW gefordert.

B. GE für ein 22. BAföG-Änderungsgesetz

a) Berücksichtigung von Kinderbetreuungszeiten

6. Halten Sie die vorgesehene Umstellung auf eine generelle spezifische Förderungskomponente für Auszubildende mit Kindern über einen pauschalen Kinderbetreuungszuschlag während der Ausbildungsphase selbst anstelle der bisherigen Teilerlassregelung bei der späteren Darlehensrückzahlung bei Studierenden bildungs-, familien- und sozialpolitisch für sinnvoll?

7. Welche bildungs-, familien- und sozialpolitischen Auswirkungen erwarten Sie durch den vorgeschlagenen Wegfall der Kinderteilerlassregelung? Sehen Sie hier insbesondere auch gleichstellungspolitisch relevante Auswirkungen? Wenn ja, welche?

8. Wie bewerten Sie die im Gesetzentwurf vorgeschlagene zweijährige Übergangsregelung bis zum endgültigen Wegfall des Kinderteilerlasses?

9. Wie bewerten Sie die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Ausgestaltung des Kinderbetreuungszuschlags als monatliche Pauschale in Höhe von 113 Euro – auch vor dem Hintergrund der Auswirkungen der Einführung des Elterngeldes bei Studierenden mit Kindern?

10. Wie bewerten Sie insbesondere Forderungen nach der Bemessung des Zuschlags nach der jeweiligen Zahl der betreuten Kinder? Welche alternativen Modelle würden Sie gegebenenfalls vorschlagen?

Ein pauschaler Kinderbetreuungszuschlag während des Studiums ist im Grundsatz zu begrüßen. Diesen allerdings mit dem Wegfall der bisherigen Darlehensteilerlassregelung für Erziehende nach dem Studium zu »verrechnen« ist problematisch (Frage 6). So soll einerseits offenbar ein »Anreiz« für frühere Familiengründungen geschaffen werden, auf der anderen Seite ist es aber unangemessen, unterschiedliche biographische Formen der Familienplanung, die grundsätzlich als gleichwertig angesehen werden sollten, gegeneinander zu stellen.

Der bisherige Teilerlass nach dem Studium (bei Erziehung eines Kindes unter 10 Jahren oder eines behinderten Kindes) entsprach durchaus einer Lebensrealität und wurde entsprechend umfangreich in Anspruch genommen. Die Novelle blendet offenbar die Schwierigkeiten von jungen Eltern bzw. Alleinerziehenden in der Berufseinstiegsphase aus; sie ist insofern – in einem negativen Sinne – gleichstellungspolitisch relevant (Frage 7) als der überproportionale Anteil von Kinderbetreuungsaufgaben nach wie vor auf Frauen entfällt.

Andere Verbände haben bereits vorgerechnet, dass der Kinderzuschuss in Höhe von 113,-€ pro Monat nur eine geringfügige Kompensation für die Verluste gerade *dieser* Einkommensgruppe infolge der Einführung des Elterngeldes anstelle des bisherigen Familiengeldes darstellt (Frage 9).

Der Kinderzuschuss kann daher bestenfalls nur als *Einstieg* in eine neue Förderstruktur gesehen werden, wenn

- der Betrag sukzessive erhöht, d.h. der realen finanziellen Mehrbelastung infolge von Betreuungsaufgaben angenähert
- und der Zuschuss nicht pauschal, sondern für jedes einzelne Kind (ähnlich dem Meister-BAföG) gewährt wird.

b) Förderung des Studiums im Ausland

11. Halten Sie das Gesamtpaket der vorgesehenen Veränderungen im Auslandsförderungsrecht für ausgewogen und von der Stoßrichtung her für förderungs- und bildungspolitisch sinnvoll? Sähen Sie ggf. alternativen oder weiter gehenden Handlungsbedarf?

12. Halten Sie die vorgesehene Öffnung der Auslandsförderung für komplett innerhalb der EU oder der Schweiz verbrachte Ausbildungen für angemessen und ggf. auch für ausreichend?

13. Halten Sie das im Zusammenhang mit der Öffnung für komplette Auslandsausbildungen eingeführte Residenzkriterium, das einen mindestens dreijährigen ständigen Wohnsitz im Inland vor Aufnahme des Auslandsaufenthalts für sinnvoll, angemessen und praktikabel?

14. Erscheint Ihnen die Abkehr von der bisherigen ausschließlichen Zuschussförderung hinsichtlich der Auslandszuschläge, Auslandsreisekosten- und -studiengebührenerstattung für angemessen und vertretbar oder sehen Sie negative bildungspolitische Auswirkungen bei deren Umstellung auf Normalförderung? Wie beurteilen Sie diesbezüglich die vorgeschlagenen Übergangsregelungen?

15. Wird die vorgesehene Schwerpunktsetzung auf die befristeten Auslandsaufenthalte in der Neuregelung der Finanzierung im Ausland erhobener Studiengebühren nach Ihrer Einschätzung dem Ziel des BAföG zur Sicherung von Chancengleichheit in der Bildung gerecht?

16. Wird die jetzt vorgesehene Pauschalisierung der Auslandsreisekostenerstattung nach Ihrer Einschätzung den individuellen Finanzierungsbedürfnissen hinreichend gerecht, so dass der Auslandsaufenthalt als solcher auch für Auszubildende aus finanzschwachen Elternhäusern eine realistische und attraktive Option bleibt?

17. Wie bewerten Sie die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Neuregelung der Förderung von Auslandspraktika? Wie beurteilen Sie in diesem Kontext den Vorschlag des Bundesrates, auch Auslandspraktika im Zusammenhang mit berufsfachschulischen Ausbildungen in die Förderung einzubeziehen?

Der Gesetzentwurf enthält zweifelsfrei strukturelle Verbesserungen des Studiums im Ausland. Dazu gehört etwa die erstmalige Förderung eines *kompletten* Studiums außerhalb Deutschlands (Frage 12) bzw. die förderungsrechtliche Gleichstellung aller Länder der EU und der Schweiz. Für die Begrenzung dieser Gleichstellung auf den europäischen Hochschulraum wird es aber künftig keine sachlichen Gründe mehr geben. Die Einbeziehung von Auslandspraktika berufsfachschulischer Ausbildungen in das BAföG (Frage 17) ist zu begrüßen.

Dennoch ist das »Gesamtpaket« keineswegs ausgewogen. Der Entwurf fördert auch die Tendenz, die *Mehrkosten* eines Auslandsstudiums zu privatisieren (Fragen 14-16). Dazu gehören solche Maßnahmen wie

- die Abkehr von der Zuschussförderung von Auslandszuschlägen durch deren Umstellung auf einen 50%igen Darlehensanteil,
- die Pauschalisierung einer jährlichen Obergrenze für Reisekostenerstattung (EU: 250,-€ Nicht-EU-Länder: 500,-€) in Abkehr vom Prinzip der Erstattung nachgewiesener notwendiger Reisekosten,
- die Begrenzung der Erstattung von Studiengebühren auf die Dauer eines Jahres

Dadurch wird eine ohnehin bestehende Chancenungleichheit zementiert und die Verfestigung zweier sozialer »Mobilitätsklassen« gefördert. Denn schon die bisherigen Sozialerhebungen belegen, dass Umfang und Dauer von Auslandsstudienaufenthalten in positiver Relation zur Höhe des jeweiligen Familieneinkommens stehen. Die Möglichkeit des Studiums an entfernteren Orten und exklusiven Bildungseinrichtungen mit hohen Studiengebühren wird durch das Gesetz sozial weiter eingeschränkt.

c) Erhöhung der Hinzuverdienstgrenze

18. Wie bewerten Sie die vorgeschlagene Erhöhung der Hinzuverdienstgrenze im BAföG? Halten Sie diese für ausreichend und welche alternativen oder ergänzenden Maßnahmen halten Sie gegebenenfalls für notwendig oder sinnvoll?

19. Ist es angemessen und im Verhältnis zu den gestaffelten Bedarfssätzen im BAföG je nach besuchter Ausbildungsstätte ausgewogen, die Hinzuverdienstgrenzen künftig für alle Auszubildenden gleich abzustecken und zu vereinheitlichen?

Die Erhöhung der anrechnungsfreien Hinzuverdienste von 350,- auf 400,- €brutto erscheint als eine pragmatisch sinnvolle und für den Einzelfall positive Maßnahme, allerdings nur im Rahmen problematischer Lebensumstände.

Schließlich wird damit auch der Tatsache Rechnung getragen, dass die traditionellen Fördersätze des BAföG für die Sicherung des Lebensunterhaltes nicht ausreichen. Wäre dies der Fall, würde das Problem der Begrenzung von Hinzuverdiensten nicht existieren.

Grundsätzlich ist es folglich keine Lösung, die Nicht-Anpassung der BAföG-Sätze durch eine Dynamisierung der Hinzuverdienstgrenzen »nach oben« zu kompensieren und so den Trend einer Privatisierung der Studienfinanzierung (durch studienzeitverlängernde Erwerbstätigkeit) zu fördern. Der fzs weist zudem in seiner Stellungnahme mit Recht darauf hin, dass angesichts der formalen Leistungsverdichtung über den sog. Bologna-Prozess die zeitlichen Möglichkeiten von Erwerbstätigkeit während des Studiums immer geringer werden.

d) Verbesserung der Förderung vom Studierenden mit Migrationshintergrund

20. Halten Sie die vorgesehene Ausdehnung der Förderung vom Studierenden mit Migrationshintergrund bildungs- und integrationspolitisch für sinnvoll und auch in Abwägung der Ausgabenwirkung für angemessen? Ist die vorgesehene Ausdehnung aus Ihrer Sicht ausreichend?

21. Welche integrationspolitischen Auswirkungen und Effekte erwarten Sie durch die vorgeschlagene Neuregelung?

22. Sehen Sie Personengruppen innerhalb der in Deutschland lebenden Migranten, deren Bedürfnisse durch die geplanten Änderungen Ihnen noch nicht ausreichend berücksichtigt scheinen?

Die Verbesserungen, auf die hier Bezug genommen wird, können einen positiven Beitrag zu einer Integration darstellen, die Studienchancen für Jugendliche mit Migrationshintergrund werden erhöht.

Gerade jedoch im Interesse von Integration sollte die finanzielle Unterstützung solcher Jugendlicher vom Prinzip der kompensatorischen Familienförderung i. S. des traditionellen BAföG auf eine elternunabhängige *Subjektförderung* i. S. eines Ausbaus von Vollzuschussanteilen umgestellt werden. Die Förderung sollte schließlich perspektivisch ganz vom aufenthaltsrechtlichen Status entkoppelt werden und sich ausschließlich an den formalen Studienvoraussetzungen und der individuellen Studienbereitschaft orientieren.

e) Einschränkung der elternunabhängigen Förderung im Zweiten Bildungsweg

23. Wie bewerten Sie die vorgeschlagene Neuregelung zur Einbeziehung des Elterneinkommens bei der Förderung des Besuchs von Kollegs und Abendgymnasien?

24. Wie beurteilen Sie die vorgeschlagenen Mindesterwerbszeiten, um in diesem Zusammenhang Anspruch auf eine elternunabhängige Förderung zu erhalten?

25. Welche bildungspolitischen Auswirkungen erwarten Sie von der vorgeschlagenen Neuregelung zur elternunabhängigen Förderung des Besuchs von Kollegs und Abendgymnasien?

26. Gibt es aus Ihrer Sicht eindeutige und belastbare Kriterien zur angemessenen Differenzierung elternabhängiger und elternunabhängiger Förderung des Zweiten Bildungsweges durch das BAföG, wie etwa besuchte Schulform, Alter der Geförderten, Voraussetzung der vorher wirtschaftliche eigenständigen Lebensführung usw.? Welche Alternativen sind sinnvoll oder denkbar?

27. Halten Sie die Vermögensanrechnung bei Schülern und Schülerinnen mit abgeschlossener Berufsausbildung für angemessen oder sehen Sie den Betrag von 5.200,- Euro als zu niedrig an?

Die Einschränkung der elternunabhängigen Förderung im Zweiten Bildungsweg sendet in der derzeitigen Situation ein komplett falsches bildungspolitisches Signal. Angesichts des Übergangs zur »Wissensökonomie« fordern alle relevanten Bildungsforscher eine stärkere Durchlässigkeit und Anschlussfähigkeit zwischen traditioneller beruflicher und wissenschaftlicher Qualifikation. Mindestens solange noch ein gegliedertes Schulsystem existiert, müsste daher der Zweite Bildungsweg als berufliche (Aufstiegs-)Fortbildung politisch aufgewertet und finanziell unterstützt werden. Der Gesetzentwurf bewirkt das Gegenteil.

Die Relativierung elternunabhängiger Förderung kann nicht damit begründet werden, dass die Besucher von Abendgymnasien und Kollegs immer jünger werden und diese Einrichtungen häufig direkt im Anschluss an den ersten Berufsabschluss besucht werden. In der früheren bildungspolitischen Diskussion zielte das Kriterium »Elternunabhängigkeit« nicht allein auf Bildungsinteressierte, denen gegenüber niemand mehr unterhaltspflichtig ist, es sollte in einem grundsätzlichen Sinne die Entscheidungsfähigkeit und Selbständigkeit junger Erwachsener in der Bestimmung des eigenen Bildungswegs, notfalls auch gegen kulturell bedingte Widerstände der jeweiligen Herkunftsmilieus, fördern.

f) Weiterer Anpassungsbedarf im BAföG

28. Welchen weiteren, im vorgeschlagenen Gesetzentwurf nicht angesprochenen Novellierungsbedarf sehen Sie im BAföG, etwa hinsichtlich:

- der sinnvollen Berücksichtigung der Umstellung auf BA/MA-Studiengänge?
- der Vermögensfreibeträge für die Geförderten?
- der Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften?
- der Ausweitung der Förderung auch auf Teilzeitstudierende bzw. entsprechende Studiengänge?
- weiterer Aspekte?

Es ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt ziemlich willkürlich und fachdidaktisch selten nachvollziehbar, warum ein Master-Abschnitt mal als *konsekutiv*, mal als *selbständig* (bzw. *weiterbildend*) bezeichnet wird. An bayrischen Fachhochschulen z. B. gibt es für viele Bachelor-Abschlüsse überhaupt keinen konsekutiven Anschluss im FH-Sektor (dafür jedoch unzählige Masterangebote, die als Weiterbildung deklariert sind) und die Universitäten sind für FH-AbsolventInnen kaum durchlässiger geworden. Daraus kann nur die Konsequenz abgeleitet werden, dass Masterstudien grundsätzlich voll förderungsfähig werden müssen.

In dem Maße, wie Modularisierung zum Programm erhoben und es sogar politisch erstrebt wird, dass Phasen der Berufstätigkeit nach Abschlüssen von einer Wiederaufnahme des Studiums in weiterführenden Abschnitten abgelöst werden, sind starre Altersgrenzen für den Erstbezug von BAföG überflüssig und müssen aus dem Gesetz gestrichen werden.

C. Perspektiven der Studienfinanzierung

29. *Wie beurteilen und bewerten Sie perspektivisch die Entwicklung in den Finanzierungsanteilen der Studierenden und ihrer Familien, der öffentlichen Hand sowie der privaten Wirtschaft (Kapitalmärkte, Stiftungen, Fördereinrichtungen) zur Studienfinanzierung?*

30. *Wie bewerten Sie grundsätzlich alternative oder ergänzende Instrumente zur Studienfinanzierung, wie etwa u.a. Kreditangebote, Bildungsgutscheine, weitere öffentliche Zuschüsse, Bildungssparen oder Stipendien? Welchen politischen Handlungsbedarf sehen Sie, um diesen – oder auch anderen – Instrumenten die ihres Erachtens notwendige Wirksamkeit und Effizienz als Beitrag zur Studienfinanzierung zu ermöglichen?*

31. *Wie stellen sich Ihres Erachtens die Auswirkungen der in einigen Bundesländern eingeführten Studiengebühren auf die Finanzierung des Lebensunterhalts der Studierenden dar und wie bewerten Sie diese?*

32. *Wie beurteilen Sie die geschlechtsspezifischen Auswirkungen der Einführung von Studiengebühren?*

33. *Welche alternativen oder auch ergänzenden Finanzierungsmöglichkeiten für Auslandsstudien halten sie für notwendig oder auch sinnvoll, um Studierenden zu ermöglichen, ihre Ausbildung vollständig oder jedenfalls über ein Jahr hinaus im Ausland zu betreiben?*

Nach allen vorliegenden Erfahrungen kann nur eine expansive *öffentliche* Studienförderung die Zahl der Studierenden insgesamt erhöhen und – vor allem – den sozialen Zugang zur Hochschule erweitern. Ein Staatsversagen auf diesem Gebiet kann nicht durch »privates« Engagement kompensiert werden (Frage 29).

Allerdings geht es nicht allein um eine Erhöhung der öffentlichen Mittel. Gleichzeitig muss eine Strukturreform des BAföG in Angriff genommen werden, die exemplarisch den Weg zu einer grund-einkommensbasierten Bildungsfinanzierung in allen biographischen Phasen (Stichwort »Lebenslanges Lernen«) öffnet. Dabei kann auf die in großer politischer Breite konsensfähige Reformdebatte zwischen 1995 und 2001 in Richtung des sog. Drei-Körbe-Modells zurück gegriffen werden. Konsensfähig war etwa der Grundgedanke einer Bündelung sämtlicher ausbildungsbedingter staatlicher Transfers an die Familienoberhäuter (Kindergeld, Freibeträge usw.) und deren Umverteilung als einheitliche elternunabhängige Sockel(zuschuss)förderung für jeden/jede Studierende(n). Dies sollte mit einer elternabhängigen Aufbauförderung im Sinne des alten BAföG kombiniert werden können.

Dies wäre zumindest ein kleiner Schritt, um einen Webfehler des alten BAföG zu beseitigen, der in der *Verkoppelung von Studienfinanzierung und Familienförderung* besteht. Junge Erwachsene zwischen 20 und 30 Jahren werden auf diese Weise sozialrechtlich als »Kinder« eingestuft, eine unabhängige und selbstständige Planung der eigenen Bildungs- und Erwerbsbiographie ist so erschwert. In den nordischen Ländern geht man etwa den umgekehrten Weg. Einen ausbildungsbedingten »Familienleistungsausgleich« im deutschen Sinne gibt es dort nicht. Stattdessen haben alle Studierenden, die als selbstständige Erwachsene gelten, einen Rechtsanspruch auf ein staatliches Grundstipendium. Die dafür erforderlichen Kosten werden in der öffentlichen Debatte nicht als (konsumtive) Ausgaben bewertet, die in der Lebensunterhaltsfinanzierung verbraucht werden, sondern als Investitionen, die sich in Form künftigen volkswirtschaftlichen Wachstums (plus erhöhte Steuereinnahmen) »rechnen«.

Die in Frage 30 genannten alternativen oder ergänzenden Instrumente sind im Grunde genommen keine solchen und können eine Stagnation des BAföG nicht ersetzen. Außerdem ist ein einheitliches und transparentes System der Studienfinanzierung einem Flickenteppich an – überwiegend marktvermittelten – Angeboten allemal vorzuziehen. Die Bundesregierung will etwa die Stipendienförderung über die sog. Begabtenförderungswerke auf 1% aller Studierenden ausbauen. Damit ist über Reichweite einer solchen Maßnahme schon das Wesentliche ausgesagt. Die beispielhaft erwähnten Instrumente

(Stipendien, Kredite, subventioniertes Bildungssparen..) sind von der (Förder-)Systematik her betrachtet etwas völlig anderes als ein soziales Leistungsgesetz, auf dessen Zuwendungen ein Recht besteht. Der Vergabe von (privaten) Studienkrediten oder von Stipendien der Begabtenförderungswerke liegt nicht die Ermöglichung eines Rechtsanspruches auf Bildungsbeteiligung zugrunde, sondern eine interessegeleitete (Eliten-)Auswahl durch spezifische gesellschaftliche Gruppen.

Abschließend zum Thema Studiengebühren (Frage 31-32): Die Befürworter von Studiengebühren (zu deren Auswirkung im Sinne einer Verteuerung des Studiums gerade für einkommensschwache Herkunftsgruppen: vgl. Teil A, Frage 3) argumentieren mit der höheren »Bildungsrendite« auf Arbeitsmärkten, die ein Studium ermöglicht. Selbst wenn man im Rahmen dieser Begründung bleibt, wird in ihr ignoriert, dass die Bildungsrendite von Frauen gegenüber Männern auch bei gleicher Qualifikation angesichts von niedrigerer Bezahlung und diskontinuierlicherer Erwerbsbiographie geringer ausfällt. Daher ist unter Bedingungen von Studiengebühren ein Studium für Frauen relativ teurer. Vor diesem Hintergrund sind insbesondere alle Studienkreditmodelle *systematisch geschlechtsblind*, weil die gleichen Umstände einer durchschnittlichen weiblichen Erwerbsbiographie dazu führen, dass sich – einkommensabhängige – Rückzahlungsfristen verlängern und damit Zinsbelastungen erhöhen.

Bonn, den 14. 5. 2007

Für den Bundesvorstand des BdWi

Torsten Bultmann

BdWi e.V.

Rheingasse 8-10

53113-Bonn

0228-219946 (e-mail: bdwi.bonn@bdwi.de)

www.bdwi.de